

# Mandanten- Brief

Februar 2022

## 1. Überblick der Änderungen für 2022

W eil im vergangenen Herbst die Bundestagswahl anstand und die Bundesregierung ohnehin mit dem Management der Corona-Krise stark ausgelastet ist, gab es **im letzten Jahr kein Jahressteuergesetz**, in dem in der Regel der Großteil der jährlichen Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht gebündelt ist. Das bedeutet natürlich nicht, dass sich zum Jahreswechsel nichts geändert hat, denn viele **Änderungsgesetze aus den Vorjahren** enthalten auch **Regelungen, die erst 2022 in Kraft treten**. Dazu gibt es **Sonderregelungen aufgrund der Corona-Krise**, die zum Jahreswechsel **ausgelaufen** sind. Und schließlich hat die **neue Regierungskoalition** auch **Pläne geschmiedet**, die teilweise schon in diesem Jahr in Kraft treten sollen, auch wenn es dazu noch gar kein entsprechendes Steueränderungsgesetz gibt. Hier ist der Überblick über die wichtigsten Änderungen zum Jahreswechsel:



- **Grundfreibetrag:** Das steuerfreie Existenzminimum **steigt um 240 Euro** von 9.744 Euro **auf 9.984 Euro**. Auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen wird um 240 Euro auf 9.984 Euro angehoben.
- **Kalte Progression:** Damit Lohnsteigerungen im Geldbeutel der Beschäftigten ankommen, werden die **Eckwerte des Einkommensteuertarifs** um die Inflationsrate des Vorjahres **verschoben – für 2022 also um 1,17 %**.
- **Mindestlohn:** Seit dem **1. Januar 2022** beträgt der gesetzliche Mindestlohn **9,82 Euro**, und **zum 1. Juli 2022** ist eine **Anhebung auf 10,45 Euro** vorgesehen. Allerdings hat sich die Ampelkoalition auf eine Anhebung des Mindestlohns auf 12,00 Euro geeinigt, die „noch in diesem Jahr“ kommen soll, ohne dass jedoch bereits ein genauer Termin feststeht.
- **Minijobs:** Ab dem 1. Januar 2022 muss für Minijobber **bei der Jahresentgeltmeldung** auch die **Steueridentifikationsnummer** an die Minijob-Zentrale gemeldet werden. Außerdem sind die Steuernummer des Arbeitgebers und die Versteuerungsart (individuell oder pauschal) anzugeben.
- **Sachbezugsfreigrenze:** Die Grenze für steuerfreie Sachbezüge wurde zum 1. Januar 2022 von 44 **auf 50 Euro im Monat angehoben**.
- **Sachbezüge:** Weil sich die Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn mehrfach geändert hat, gibt es **seit 2020 eine gesetzliche Definition von Sachbezügen**, die dauerhaft für mehr Klarheit sorgen und bestimmte Entgeltoptimierungsmodelle für die Zukunft verhindern soll. Zum steuerpflichtigen Barlohn gehören nun zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere **Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten** sowie Versicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen. Die Finanzverwaltung hatte allerdings eine **Übergangsfrist** gewährt, in der **bis Ende 2021** noch die alten Kriterien angewendet werden konnten.

wegen Bundestagswahl  
kein Jahressteuergesetz

trotzdem Änderungen  
zum Jahreswechsel

Corona-Sonderregeln  
teilweise ausgelaufen

steuerfreies  
Existenzminimum steigt

Ausgleich der  
Kalten Progression

Mindestlohn steigt auf  
9,82 Euro pro Stunde mit  
weiterem Anstieg im Juli

Angabe der Steuer-ID  
für Minijobber jetzt Pflicht

Sachbezugsfreigrenze  
steigt auf 50 Euro

seit 2020  
gesetzliche Definition  
von Sachbezügen

Übergangsfrist zum  
Jahreswechsel ausgelaufen

- **Home Office-Pauschale:** Für die Arbeit zu Hause kann eine **Pauschale von 5 Euro pro Tag** geltend gemacht werden. Die Pauschale ist auf einen Höchstbetrag von 600 Euro im Jahr begrenzt und **galt** zumindest **vorerst nur für die Jahre 2020 und 2021**. Die Ampelkoalition will die Pauschale jedoch zumindest **bis zum 31. Dezember 2022 verlängern**.
- **Elektrofirmenwagen:** Um die steuerliche Begünstigung bei der Dienstwagenbesteuerung zu erhalten, müssen ab dem 1. Januar 2022 angeschaffte **Plug-In-Hybridfahrzeuge** eine **Mindestreichweite unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs von 60 Kilometern** haben.
- **Abschreibungen:** Die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets ist zum Jahreswechsel ausgelaufen, so dass **für in 2022 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter** wieder **ausschließlich** die **lineare Abschreibung** möglich ist.
- **Klima-Sonderabschreibung:** Laut dem Koalitionsvertrag soll es eine Superabschreibung für in den Jahren **2022 und 2023 angeschaffte Wirtschaftsgüter** geben, die in besonderer Weise dem **Klimaschutz oder der Digitalisierung** dienen. Die Details muss die Koalition noch ausarbeiten.
- **Grundsteuerreform:** Das Bundesverfassungsgericht hatte 2018 dem Gesetzgeber aufgegeben, eine **Neuregelung der Grundsteuer** zu schaffen, die dann **ab 2025 zur Anwendung kommt**. Die lange Übergangsfrist ist nötig, weil alle Immobilien neu bewertet werden müssen. Allein für diese Neubewertung sind drei Jahre vorgesehen, weshalb die **Grundsteuerreform am 1. Januar 2022 in Kraft getreten** ist. Die Regelungen unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern, nachdem sich Bund und Länder nicht auf ein bundeseinheitliches Modell einigen konnten. Gemeinsam ist aber allen Modellen, dass alle **Immobilienbesitzer im Frühjahr 2022 zur Abgabe von Feststellungserklärungen aufgefordert** werden. Die Erklärungen können voraussichtlich **zwischen dem 1. Juli 2022 und 31. Oktober 2022** abgegeben werden und sind elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.
- **Pauschallandwirte:** Der **Umsatzsteuer-Durchschnittssatz** für die vereinfachte Besteuerung pauschalierender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe **sinkt** ab dem Jahr 2022 von 10,7 **auf 9,5 %**. Der alte Durchschnittssatz wäre ab dem neuen Jahr nicht mehr zulässig, weil er gegen die EU-Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen würde.
- **Körperschaftsteuer-Option:** Ab 2022 können **Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften** sich **wie eine Kapitalgesellschaft besteuern** lassen. Der für die Option erforderliche Antrag ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu stellen. Eine spätere Rückkehr zur Einkommensteuer ist auf die gleiche Weise möglich. Steuerlich gilt die Option als **Umwandlung in eine Körperschaft**, löst also die entsprechenden umwandlungssteuerlichen Folgen aus, auch wenn kein tatsächlicher Formwechsel stattfindet.

Home Office-Pauschale ist ausgelaufen, soll aber verlängert werden

höhere Mindestreichweite mit Elektroantrieb für Plug-In-Hybride

keine degressive Abschreibung mehr, dafür Sonderabschreibung für Klima und Digitalisierung

bisherige Grundsteuer wurde 2018 für verfassungswidrig erklärt

Neuregelung kommt ab 2025 zur Anwendung

Feststellungserklärung zur Neubewertung aller Immobilien in diesem Jahr

niedrigerer Durchschnittssatz für Pauschallandwirte

Option zur Körperschaftsteuer für bestimmte Personengesellschaften

Ministerium passt seine Verwaltungsanweisung an

## 2. Neue Regelungen zur Entfernungspauschale

**M**it dem „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ und dem Jahressteuergesetz 2019 haben sich **ab 2021 Änderungen bei den Entfernungspauschalen und der Pauschalbesteuerung bestimmter Arbeitgeberleistungen** ergeben. Das Bundesfinanzminis-

terium hat daher seine **Verwaltungsanweisung zu den Entfernungspauschalen aktualisiert** und gleich an die inzwischen ergangene Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angepasst. Insbesondere geht es dabei um die Anhebung der Entfernungspauschale ab 2021. **Von 2021 bis 2023 gilt ab dem 21. Entfernungskilometer** nämlich eine **erhöhte Entfernungspauschale von 0,35 Euro** und **von 2024 bis 2026 von 0,38 Euro**. Dazu hat das Ministerium festgelegt, dass die **erhöhte Entfernungspauschale** ab dem 21. Entfernungskilometer **vorrangig bei der Teilstrecke** zu berücksichtigen ist, die mit dem eigenen oder einem zur Nutzung überlassenen **Fahrzeug zurückgelegt** wird, da für dieses der Höchstbetrag von 4.500 Euro nicht gilt. Die Entfernungspauschale von 0,30 Euro für die ersten 20 km kommt vorrangig bei der Teilstrecke zur Anwendung, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird.

Auch in einem anderen Punkt kommt das Ministerium den Pendlern entgegen. Der Bundesfinanzhof hatte nämlich entschieden, dass die **Entfernungspauschale auch die Kosten für einen Unfall auf dem Weg zur Arbeit abdeckt**. Dem **widerspricht das Ministerium** und stellt fest, dass zu den **neben der Entfernungspauschale berücksichtigungsfähigen Unfallkosten** sowohl fahrzeug- und wegstreckenbezogene Aufwendungen als auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden gehören, die durch einen Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eingetreten sind.

### 3. Verkauf nach Schenkung ist kein Gestaltungsmissbrauch

**H**at ein Grundstückseigentümer den Verkauf seines Grundstücks angebahnt, liegt nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs **kein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten** vor, wenn er das **Grundstück erst unentgeltlich auf seine Kinder überträgt** und **diese dann das Grundstück an den Käufer veräußern**. Der **Spekulationsgewinn** ist dann nicht beim ursprünglichen Eigentümer, sondern **bei den Kindern** nach deren steuerlichen Verhältnissen **zu erfassen**. Zu diesem Ergebnis kam der Bundesfinanzhof, weil ein **Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten nur** vorliegen kann, wenn es **keine andere Missbrauchsverhinderungsvorschrift** gibt, die den Tatbestand abdeckt. Das Einkommensteuergesetz regelt aber explizit den Verkauf eines Wirtschaftsguts nach einem unentgeltlichen Erwerb, was als Missbrauchsverhinderungsvorschrift anzusehen ist. Das Urteil betraf zwar ein Grundstück, lässt sich aber genauso auf andere private Veräußerungsgeschäfte übertragen.

### 4. Spende als verdeckte Gewinnausschüttung

**G**rundsätzlich sind Spenden zwar steuerlich abziehbar. Allerdings schließt die **steuerliche Anerkennung als Spende** nicht aus, dass eine **verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt**, wie der Bundesfinanzhof bestätigt hat. **Spenden einer GmbH an eine von den Gesellschaftern errichtete gemeinnützige Stiftung** können zu einer verdeckten Gewinnausschüttung der GmbH führen, denn eine verdeckte Gewinnausschüttung kann auch dann vorliegen, wenn die **Zuwendung** nicht unmittelbar an den Gesellschafter, sondern **an eine ihm nahestehende Person** bewirkt wird. Eine nahestehende Person

höhere Entfernungspauschale ab 2021 von 0,35 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer

höhere Pauschale soll vorrangig für Teilstrecken mit dem Auto gelten

Bundesfinanzhof sieht auch Unfallkosten als abgegolten ab

Ministerium lässt weiterhin zusätzlichen Abzug von Unfallkosten zu

Verlagerung von Spekulationsgewinnen auf Familienangehörige mit niedrigerem Steuersatz

Verlagerung ist kein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Missbrauchsverhinderungsvorschrift wirkt zum Vorteil der Steuerzahler

Großspende an von den Gesellschaftern errichtete gemeinnützige Stiftung ist eine verdeckte Gewinnausschüttung

kann auch eine gemeinnützige Stiftung sein. Das Urteil bedeutet aber nicht, dass jede Spende einer GmbH an eine Stiftung der Gesellschafter problematisch wäre. **Entscheidend** ist nicht zuletzt der **Umfang der Spendentätigkeit**.

## 5. Kein strukturelles Vollzugsdefizit bei bargeldintensiven Betrieben

In der Klage eines Gastronomiebetriebs, über die der Bundesfinanzhof zu entscheiden hatte, argumentierte das Unternehmen, dass **bei der Erfassung von Bareinnahmen bei bargeldintensiven Betrieben** jedenfalls im Streitjahr 2015 **ein strukturelles Vollzugsdefizit vorliege**, das eine gleichmäßige Besteuerung aller Marktteilnehmer verhindere. Dieses **Vollzugsdefizit habe der Gesetzgeber zu verantworten**, weswegen die **volle Besteuerung** der von der Klägerin erzielten Bareinnahmen **gegen das verfassungsrechtlich gebotene Gleichheitsprinzip verstoßen** würde. Der Bundesfinanzhof hat die **Klage** jedoch **abgewiesen**, weil er meint, dass im Streitjahr selbst für Betreiber einer offenen Ladenkasse ein **angemessenes Entdeckungsrisiko bei Manipulationen** bestand. Ein dennoch bestehendes Restvollzugsdefizit bei bargeldintensiven Betrieben mit offener Ladenkasse sei dem Gesetzgeber nicht zuzurechnen. Der Gesetzgeber sei aber gehalten, bald zu prüfen, ob die seit 2016 ergriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen zu einer Verbesserung des Vollzugs auch in diesem Bereich geführt haben.

## 6. Ausstellung von Impfzertifikaten als freiberufliche Tätigkeit

Ärzten wird nicht nur die Durchführung einer Corona-Impfung, sondern auch die **alleinige Erstellung eines digitalen Impfzertifikates vergütet**. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat dazu klargestellt, dass die **Ausstellung von digitalen Impfzertifikaten** durch Ärzte **nicht zu gewerblichen Einkünften führt**. Das Ausstellen von digitalen Impfzertifikaten ist lediglich eine andere Dokumentationsform ergänzend zur Dokumentation im gelben Impfpass. Sie ist nach Überzeugung der Finanzverwaltung **untrennbar mit der eigentlichen Impfung verbunden**, die eine originäre ärztliche Tätigkeit darstellt. Dies gilt auch dann, wenn die Impfung durch eine andere Praxis oder Stelle (Impfzentrum etc.) vorgenommen wurde. Dass die Ärzte dafür ein besonderes Honorar erhalten, hat auf die steuerliche Beurteilung keinen Einfluss.

## 7. Fristverlängerung für die Ersatzbeschaffungsrücklage

Schon Anfang 2021 hatte das Bundesfinanzministerium aufgrund der Corona-Pandemie die **Reinvestitionsfrist für eine Ersatzbeschaffung vorübergehend verlängert**. Nun sind die **Reinvestitionsfristen nochmals um ein Jahr verlängert** worden und umfassen nun auch Rücklagen, die andernfalls in 2021 aufzulösen gewesen wären. Für eine normalerweise in 2020 aufzulösende Rücklage gilt nunmehr eine **um zwei Jahre verlängerte Frist**, für die eigentlich in 2021 aufzulösenden Rücklagen eine **einjährige Fristverlängerung** für die Ersatzbeschaffung und damit die Übertragung der stillen Reserven.

Kläger argumentiert mit strukturellem Vollzugsdefizit und rügt volle Besteuerung der Bareinnahmen als verfassungswidrig

Bundesfinanzhof sieht 2015 kein strukturelles Vollzugsdefizit

Gesetzgeber muss Maßnahmen evaluieren

Vergütung für Ausstellung eines Impfzertifikats führt nicht zu gewerblichen Einkünften

Zertifikat ist untrennbar mit der Impfung als ärztliche Tätigkeit verbunden

in 2021 eigentlich aufzulösende Rücklagen können auch 2022 noch genutzt werden